

## Zulasten der Privatversicherung

# Corona-Hygiene-Pauschale verlängert

Erfolgreich konnte die Bundeszahnärztekammer mit dem Spitzenverband der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfe verhandeln und die GOZ-Hygiene-pauschale nach Beschluss Nr.34 des Beratungsforums zunächst bis zum 30.09.2020 verlängern. Ob die Regelungen zur Corona-Hygiene-Pauschale, die seit Anfang April bestehen, darüber hinaus unverändert bleiben, war bei Redaktionsschluss noch offen. Bei jeder Behandlungssitzung eines Privatpatienten kann eine Pauschale von 14,23 Euro für erhöhten Hygieneaufwand während der Corona-Pandemie berechnet werden.

Diese Pauschale kann ausschließlich bei Privatpatienten und GKV-Patienten mit

Region	Geb.-Nr.	Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag
	3010 a	Erhöhter Hygieneaufwand während der Corona-Pandemie entsprechend: Geb.-Nr.3010 GOZ-Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	1	2,3	14,23 €

einer Zahnzusatzversicherung, die Analoggebühren abdeckt, angesetzt werden und soll ausschließlich zulasten der Versicherungen, nicht aber zulasten der Patienten gehen. Für die Pauschale wird auf eine Analoggebühr zurückgegriffen. Laut § 6 Abs. 1 GOZ steht die sogenannte Analogberechnung eigentlich nur für zahnärztliche Leistungen zur Verfügung, nicht jedoch für einen besonderen Material-

oder Hygieneaufwand bei der Leistungserbringung.

Als schnelle pragmatische Lösung für alle Beteiligten hat sich das Beratungsforum dennoch auf den Ansatz einer konkreten Analoggebühr mit einem festgelegten Steigerungssatz von 2,3 (auch bei im Basistarif versicherten Patienten) verständigt.